

RS Vwgh 2000/11/23 95/15/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3 Z6;

EStG 1988 §28;

LiebhabeIV;

Rechtssatz

Wie der VwGH in den Erkenntnissen vom 27. April 2000,99/15/0012, und vom 23. März 2000,97/15/0009, zum Ausdruck gebracht hat, ist sowohl für Zeiträume vor Inkrafttreten der LiebhabeIV 1990 als auch für Zeiträume, in welchen die LiebhabeIV 1990 zur Anwendung kommt, die Liegenschaftsvermietung dann als LiebhabeI zu qualifizieren, wenn nach der konkret ausgeübten Art der Vermietung nicht innerhalb eines Zeitraumes von ca 20 Jahren ein Gesamtgewinn bzw Gesamt-Einnahmenüberschuss erzielbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150177.X03

Im RIS seit

07.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at